Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

42. Ausgabe vom 12. Oktober 2016

INHALT:

- Sitzung des Kreistages am 17.10.2016
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Eingereichte und zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg
- Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kulturstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

◆ Sitzung des Kreistages am 17.10.2016

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 17.10.2016 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Bürgeranfragen

– Tagesordnung: –

1. Öffentliche Sitzung

1. „gfw-neu"-Satzungsentwurf; Kenntnisnahme der aktuellsten Änderungen des Satzungsentwurfs und der Anlagen
2. Radverkehr im Landkreis; Erstellung eines Alltagsradroutennetzes für den Landkreis Starnberg
   Vorstellung des Berichts und der Maßnahmen durch das [redacted]
3. Radverkehr im Landkreis;
   Alltagsradverkehr – Umsetzungsplanung der Maßnahmen zur Optimierung des Alltagsradroutennetzes
4. Resolution zum Bundesteilhabegesetz (BTHG); Antrag der Kreisrätin [redacted] (SPD), Kreisräte [redacted] (CSU) und [redacted] (GRÜNE) vom 30.09.2016
5. Berichtsantrag von Kreisrat [redacted] (GRÜNE) vom 25. Februar 2016 hinsichtlich des Krankenhauszweckverbandes Seefeld
6. Bericht zur Landschaftspflege im Landkreis Starnberg
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 26.09.2016 eine Baugenehmigung zum Neubau des Benediktus Krankenhauses auf dem Grundstück mit der [redacted] der Gemarkung und Gemeinde Feldafing an die [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 441 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Eingereichte und zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg

Für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 26.09.2016, 12:00 Uhr eingereicht und nach Prüfung zugelassen:

Name	Vorname	Anschrift
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		

Entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Satzung findet die Wahl ausschließlich durch Briefwahl statt, wobei die Wahlbriefe bis spätestens Montag, 21.11.2016,12:00 Uhr bei der Stadt Starnberg eingegangen sein müssen.

In den Seniorenbeirat können 7 Bürger gewählt werden.
Wahlberechtigt sind alle Bürger, die

a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
b) ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 2 Monaten in der Stadt Starnberg haben.

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Allen wahlberechtigten Bürgern werden die Briefwahlunterlagen übersandt.

Starnberg, 27.09.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

◆ Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünlandflächen im Landkreis Starnberg** im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Böden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, 29.09.2016

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Ilmberger, LD

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.